

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Inhaber von unvollständig dokumentierten, vorbestehenden Geschäftskonten

Bern, 26. Januar 2016

Orientierungsschreiben als Beilage zur Aufforderung der teilnehmenden Schweizer Finanzdienstleister betreffend Identifikation und Dokumentation vorbestehender Geschäftskonten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Umsetzung des FATCA-Abkommens ist Ihr Finanzdienstleister dazu angehalten, sämtliche Inhaber von Geschäftskonten zu identifizieren und in bestimmten Fällen zusätzliche Dokumentationen einzufordern. Ihr Finanzdienstleister hat Sie in diesem Zusammenhang aufgefordert, gewisse Dokumente zur Erfüllung dieser Identifikations- und Dokumentationspflichten zu unterzeichnen und zu retournieren.

Geschäftskonten von Inhabern, welche der Finanzdienstleister nicht bis zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt (spätestens aber bis zum 30. Juni 2016) gültig identifiziert und wo nötig nachdokumentiert hat, müssen gemäss den anwendbaren Regeln als Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten behandelt werden. Der Finanzdienstleister ist sodann verpflichtet, bestimmte diesbezügliche Informationen an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) zu melden und ist angehalten, zu diesem Zweck die Zustimmungserklärung der betroffenen Kontoinhaber einzuholen.

Ohne Zustimmungserklärung zur Übermittlung der vorgesehenen Daten der Kontoinhaber gelten solche Konten als "Non-Consenting Accounts" (Konten ohne Zustimmungserklärung) von nichtteilnehmenden Finanzinstituten und müssen in aggregierter Form gemeldet werden, ohne dass dabei die Identität der Kontoinhaber offengelegt werden muss.

Auf der Basis dieser aggregierten Informationen kann der IRS in der Folge gemäss Art. 5 des FATCA-Abkommens von der Schweiz mittels eines Amtshilfeersuchens in der Form eines Gruppenersuchens gestützt auf Art. 26 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika in seiner durch das Protokoll vom 23. September 2009 modifizierten Fassung die Übermittlung von Informationen zu den "Non-Consenting Accounts" verlangen. Solche Ersuchen können vom IRS jedoch erst mit Inkrafttreten des erwähnten Änderungsprotokolls gestellt werden.

In diesem Zusammenhang informieren wir Sie nachfolgend über das von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 27. September 2013 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz) für Gruppenersuchen vorgesehene Verfahren:

Der Erhalt eines Gruppenersuchens wird parallel im schweizerischen Bundesblatt und auf unserer Internetseite www.estv.admin.ch publiziert. Gleichzeitig zu dieser Publikation werden wir den Finanzdienstleister darum ersuchen, uns die Dokumente betreffend aller "Non-Consenting Accounts" zu liefern. Dabei werden Sie jederzeit die Möglichkeit haben, bei Ihrem Finanzdienstleister eine Kopie der Daten zu verlangen, welche zur Qualifikation von erhaltenen Beträgen als meldepflichtige Beträge geführt haben und diese zu bestreiten. Desgleichen werden Sie die Möglichkeit haben, innert Frist Stellung zur beabsichtigten Übermittlung Ihrer Daten an den IRS zu nehmen. Wir werden eine solche allfällige Stellungnahme in unserer Schlussverfügung berücksichtigen, welche innert einer Frist von ungefähr 2 bis 3 Monaten nach Erhalt des Gruppenersuchens erlassen wird.

Die Schlussverfügungen werden in anonymisierter Form im schweizerischen Bundesblatt und auf unserer Internetseite publiziert. Darüber hinaus werden die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, die sie betreffende Schlussverfügung bei der ESTV zu beziehen.

Alle erlassenen Schlussverfügungen können **innert 30 Tagen** seit der Publikation im schweizerischen Bundesblatt mit Beschwerde beim schweizerischen Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten werden. Eine Kopie der Beschwerdeschrift ist gleichzeitig an uns zu senden.

Kommen wir zum Schluss, dass eine Beschwerde begründet ist, werden wir die Schlussverfügung in Wiedererwägung ziehen und die betroffenen Daten nicht übermitteln. Sind wir hingegen der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist, werden wir dem BVGer die Abweisung der Beschwerde beantragen. Sodann wird das BVGer über die Gewährung der Amtshilfe und die Übermittlung der Daten befinden. Der Entscheid des BVGer ist endgültig.

Für weitere Informationen zu diesem Verfahren können Sie sich an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen SEI, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern, wenden oder per E-Mail an: sei@estv.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen

Alexandre Dumas Leiter SEI